



Feuerwehrreglement der Gemeinde Ins

vom 18.4.2013

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet. Diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Gemeinde Ins, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2 Feuerwehrpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer - Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C - zwischen dem 19. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 19. Altersjahr erreicht wird.

Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch, in der Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5 Ärztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 6 Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³ Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

Art. 7 Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt oder sie befördert oder versetzt werden.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere oder Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in einsatztauglichem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht können befreit werden:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, wenn sie dies im Zweifelsfalle mit Arztzeugnis nachweisen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Feuerwehr Ins nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann er Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- e) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren ortsansässiger Betriebe.

III. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10 Übungsprogramm und -daten

Das Übungsprogramm mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und dient als Aufgebot.

Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen¹

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig - in der Regel mindestens 5 Tage vor den Übungen schriftlich oder elektronisch - dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Ferienabwesenheit,
- e) berufliche Weiterbildung,
- f) Militär, Zivilschutz, Zivildienst,
- g) Ausübung eines politischen oder öffentlichen Amtes,
- h) Kinderbetreuung bei Schulanlässe der eigenen Kinder (z.B. Elternabend, Elterngespräche) max. 2 x pro Jahr.

⁴ Bei unentschuldigter Abwesenheit während einer Übung oder Entschuldigung mittels Grundes, der nicht unter Art. 11, Abs 3 fällt, wird eine Ersatzabgabe verrechnet. (Art. 18, Abs. 7)

⁵ Bei der Ausübung einer saisonalen Anstellung, Auslandsaufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheit von max. 6 Monaten, kann vor dessen Beginn eine Vereinbarung um längeren Unterbruch der Übungsbesuche mit dem Feuerwehrkommando getroffen werden. Dauert die Abwesenheit länger als 6 Monate, so wird die ganze Ersatzabgabe (gem. Art. 18) für das betreffende Jahr in Rechnung gestellt. Der AdF bleibt weiterhin in der Feuerwehr eingeteilt.

Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13 Feuerwehrkommandant²

¹ Dem Feuerwehrkommandant oder bei seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

¹ geändert am 10.08.2023

² geändert am 10.08.2023

² Dem Feuerwehrkommandant oder bei seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Feuerwehrkommandant unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Der Feuerwehrkommandant kann auf maximal zwei stellvertretende Feuerwehrkommandanten zurückgreifen. Die Vertreterregelung Stellvertreter 1 sowie Stellvertreter 2 ist gemäss Organigramm festgelegt.

Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenerignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

IV. Betriebsfeuerwehren

Art. 15 Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind den geltenden Reglementen und dem Kommando der Feuerwehr Ins unterstellt.

² Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

³ Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

⁴ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

V. Finanzierung

Art. 16 Grundsatz

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Einsatzkosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 17 Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. Der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Art. 18 Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt. Der Prozentsatz darf 10 % des Staatssteuerbeitrages nicht überschreiten. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Die jährliche Minimalabgabe pro Person beträgt Fr. 40.—.

⁷ Für nicht geleisteten aktiven Feuerwehrdienst wird pro unentschuldigter Übung eine Gebühr erhoben. Die gesamte jährliche Abgabe pro Person darf den in Art. 18, Abs. 3 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Art. 19 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können befreit werden:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, die mindestens eine Teilinvalidenrente beziehen,
- a) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben b vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Art. 20 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren:

- a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

- b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Feuerwehr mässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehllarmen führen.

Art. 21 Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 22 Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden wird eine angemessene Entschädigung verlangt.

Art. 23 Sold / Entschädigungen

Die Entschädigungen für Kader und der Sold für Einsätze und Übungen werden im Anhang 1 gesondert geregelt und bilden einen integralen Bestandteil.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) delegiert ein Mitglied in die Feuerwehrkommission,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,

- i) versichert die Feuerwehrdienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 20 und gibt diese den Gebührenpflichtigen in geeigneter Form bekannt,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Vertragsgemeinden,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Art. 25 Zusammensetzung³

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich von Amtes wegen wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied des Gemeinderates der Vertragsgemeinden,
- b) der Kommandant der Feuerwehr als Präsident,
- c) der Kommandant Stellvertreter 1 als Vizepräsident,
- d) der Kommandant Stellvertreter 2,
- e) dem Fourier als Sekretär,
- f) dem Chef Stützpunkt,
- g) dem Chef Ortsfeuerwehr,
- h) dem Chef Atemschutz.

² Alle Mitglieder nach Ziffer 1 a bis h sind stimmberechtigt.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission:

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 27 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.— bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

³ geändert am 10.08.2023

² Die Busseneinnahmen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Feuerwehrreglement vom 8. Juli 2004 wird aufgehoben.

² Die Bestimmungen über die Entschädigung der Wehrdienste im Anhang II, Ziffer 1 des Personalreglements Ins vom 13.12.1996 werden aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Ins am 18. April 2013.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

K. Stucki

M. Boss

Bescheinigung

Beschluss und Inkraftsetzung dieses Reglementes sind im Anzeiger Region Erlach vom 26. April 2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 26. April 2013

Der Gemeindeschreiber:

Beschluss Änderung vom 7. November 2013

Der Gemeinderat hat die Änderung von Art. 25 Abs. 1 und 2 an seiner Sitzung vom 7. November 2013 beschlossen.

Ins, 8. November 2013

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

Bescheinigung

Beschluss und Inkraftsetzung der Änderung vom 7. November 2013 sind im Anzeiger Region Erlach vom 15. November 2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 15. November 2013

Der Gemeindeschreiber:

Beschluss Änderung vom 10. August 2023

Der Gemeinderat hat die Änderungen von Art. 11, 13 und 25 sowie des Anhangs 1 an seiner Sitzung vom 10. August 2023 beschlossen.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber

K. Stucki

M. Boss

Bescheinigung

Der Beschluss und die Inkraftsetzung der Änderungen vom 10. August 2023 sind im Anzeiger Region Erlach vom 18. August 2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ins, 18. August 2023

Der Gemeindeschreiber:

Pauschal- und Einsatzentschädigungen der Feuerwehr Ins: ⁴

Die Pauschal- und Einsatzentschädigungen werden im Rahmen des Feuerwehrreglementes einheitlich geregelt. Bei Doppelfunktionen wird nur der höhere Ansatz entschädigt.

In der Pauschalentschädigung ist abgedeckt:

- a) Übernahme von Verantwortung und Führung auf entsprechender Stufe,
- b) Einsatzbereitschaft Tag und Nacht während 365 Tage im Jahr,
- c) ständige Erreichbarkeit,
- d) Studium von Reglementen und Gesetzen,
- e) Korrespondenz mit vorgesetzter Stufe,
- f) Informatikmittel mit Internetanschluss,
- g) Übungsvorbereitungen bis zu 1 Std.,
- h) sporadische Kontrolle der Geräte,
- i) Anträge an Feuerwehrkommission,
- j) Neuerungen bezüglich Einsatztaktik und Gerätschaften.

Grundpauschale der Funktionäre:

Grundpauschale Einsatzleiter	Fr. 2'000.-
Zusatzpauschale Chef Stützpunkt/Ortswehr/Atemschutz	Fr. 1'500.-
Zusatzpauschale Kommandant Stv.	Fr. 2'800.-
Zusatzpauschale Kommandant	Fr. 5'000.-

Sold:

Bis und mit 6. besuchter Übung	Fr. 60.-/Übung
Ab 7. besuchter Übung	Fr. 80.-/Übung
Ernstfalleinsätze pro Stunde	Gemeinde-Std-Ansatz Ins
Probefahrt mit Fahrzeug	Fr. 30.-/Fahrt

Kurse:

½ Tagesentschädigung	Gemeinde-Std-Ansatz Ins x 5 Std
Tagesentschädigung	Gemeinde-Std-Ansatz Ins x 9 Std

Spesen:

Kilometerentschädigung	gem. Personalreglement Ins
Fahrzeug Entschädigung	Fr. 50.- pro Einsatz

Pikett:

Pikettwoche (EL Pikett)	Fr. 600.- pro Woche
Pikettzuschlag bei gesetzlichen Feiertagen	+ 50%

Sonstige Entschädigungen:

Arbeiten	Gemeinde-Std-Ansatz Ins
Sitzungsgelder	gem. Personalreglement Ins

⁴ geändert am 10.08.2023